I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 219/83 DES RATES

vom 25. Januar 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinsame Zolltarif wurde durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2791/82 (3) und (EWG) Nr. 3602/82 (4) im Hinblick auf bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors geändert. Entsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 772/79 (6), zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Außer für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse Einschleusungspreise festgesetzt."

(2) Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

Liste der in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend :
	A. Hausschweine :
	II. andere :
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben
	b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :
	A. Fleisch :
	III. von Schweinen :
	a) von Hausschweinen :
	2. Schinken, auch Teile davon
	3. Vorderteile, oder Schultern, auch Teile davon
	4. Kotelettstränge, auch Teile davon
	5. Bäuche, auch Teile davon
	6. anderes :
	aa) ohne Knochen
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :
	A. Schweinespeck :
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :
	B. von Hausschweinen :
	I. Fleisch :
	a) gesalzen oder in Salzlake :
	1. „bacon"-Hälften oder „spencers"
	2. „3/4-sides" oder „middles"
	3. Schinken, auch Teile davon
	4. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon
	5. Kotelettstränge, auch Teile davon
	6. Bäuche, auch Teile davon
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :
	II. anderes